



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD und FDP

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

**Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung
des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, Seite 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2001, Seite 26), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe "7680 DM" wird durch die Angabe "4041 Euro" ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Entschädigung ab
1. Juli 2003 4151 Euro."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) "Die Angabe "7090 DM" wird durch die Angabe "3731 Euro" ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Abweichend von Satz 1 beträgt der Grundbetrag der zusätzlichen
Entschädigung ab 1. Juli 2003 3832 Euro."

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

”Er beträgt für die Entschädigung nach Absatz 1 4030 Euro, ab 1. Juli 2003 4140 Euro; in den Fällen der zusätzlichen Entschädigungen gemäß Absatz 2 wird der jeweilige vom-Hundert-Satz von 3721 Euro, ab 1. Juli 2003 von 3821 Euro ausgezahlt.”

2. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe “1645 DM” durch die Angabe “855 Euro” ersetzt.

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Anpassungen zum 01.07.2003 treten nicht in Kraft, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU und FDP sowie der Abgeordneten des SSW zum Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetz (Ds. 15/1953) verabschiedet worden ist.

Holger Astrup
und Fraktion

Dr. Ekkehard Klug
und Fraktion